

S A T Z U N G
der
Volkssternwarte Laupheim e.V.

10010-00
24.03.2017

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung trägt den Namen **Volkssternwarte Laupheim e.V.**
2. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Laupheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Vereinigung dient der Pflege und Förderung der volkstümlichen Astronomie im weitesten Umfang. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Verbreitung astronomischen Wissens in Wort und Schrift, durch Betreibung eines Planetariums, einer öffentlich zugänglichen Sternwarte und eines astronomischen Museums.
 - b) Der Kampf gegen die astrologische Irrlehre.
 - c) Die Durchführung astronomischer Volksbildungsarbeit in Form von Planetariumsvorführungen, Sternwartenführungen, Kursen, Vorträgen, Studienfahrten, Filmabenden, Ausstellungen und Jugendarbeit.
 - d) Die Schaffung und Verbesserung des astronomischen Lehr- und Anschauungsmaterials.
 - e) Die Verbesserung des Instrumentariums des Amateur-Astronomen durch Förderung des Fernrohrselbstbaus und durch Anregungen an die Industrie.
 - f) Die Erteilung von Auskünften astronomischer Art.
 - g) Die Betreuung der beobachtenden Amateur-Astronomen.
 - h) Die Ausstattung der Volkssternwarte soll unter der Aufsicht der Volkssternwarte auch Schulen und anderen Ausbildungsstätten für Unterrichtszwecke zur Verfügung stehen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Arbeit grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für ehrenamtlich getätigte Dienste im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen im Planetarium und den Sternwarten ist die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG möglich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen:

Mitglied der Volkssternwarte kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Die Volkssternwarte hat

a) **ordentliche Mitglieder:**

- Mitglieder der Jugendgruppe vom 10. Lebensjahr an.
- aktive Mitglieder.

b) **außerordentliche Mitglieder:**

- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

1.1. Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

1.2. Über die Aufnahme entscheidet das Führungsgremium. Das Führungsgremium bestimmt weiterhin, ob das Mitglied als aktives oder förderndes Mitglied geführt wird. Fördernde Mitglieder können beantragen als aktives Mitglied aufgenommen zu werden. Der Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied ist formlos an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Führungsgremium unter Berücksichtigung des § 7, Absatz 1 und 2.

2. Juristische Personen:

Juristische Personen müssen die Aufnahme schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand regelt die Mitgliedschaft der juristischen Person im Einzelfall vertraglich mit dem Antragsteller. Dieser Vertrag muss der Mitgliederversammlung vor der Unterzeichnung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Inhalt des Vertrages ist mit dem Führungsgremium abzustimmen.

2.1. Juristische Personen werden durch je ein Mitglied ihres Vorstandes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung vertreten.

2.2. Personenvereinigungen werden im Rahmen der Satzung juristischen Personen gleichgestellt.

§ 4

Die Jugendgruppe

1. Mitglieder unter 18 Jahren sollen an den Aktivitäten der Jugendgruppe teilnehmen.
2. Die Mitglieder der Jugendgruppe dürfen an den Sitzungen der Mitgliedervollversammlungen teilnehmen, haben jedoch weder Wahl- noch Stimmrecht.
3. Die Mitglieder unter 18 Jahren wählen unter ihren Mitgliedern einen **Jugendsprecher**. Der Jugendsprecher hat Sitz und Stimme in den Sitzungen der Mitgliedervollversammlungen und den Sitzungen des Führungsgremiums. Er vertritt in den Sitzungen die Interessen der Jugendgruppe.
4. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entscheidet das FüGr über den Status.

§ 5

Außerordentliche Mitglieder

1. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand der Volkssternwarte vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung ernannt.

1.1. Ehrenmitglieder können sein:

- bisherige persönliche Mitglieder, die sich um die Volkssternwarte besonders verdient gemacht haben.
- Persönlichkeiten, deren Ehrung der Volkssternwarte ein besonderes Anliegen ist.

1.2. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsleistungen ausgenommen.

2. Fördernde Mitglieder:

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die der Volkssternwarte freiwillige finanzielle, materielle oder ideelle Unterstützung zukommen lässt.

2.1. Über die Ernennung zum fördernden Mitglied entscheidet das Führungsgremium.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

1. Der freiwillige Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

- 1.1** Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

2. Der Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Führungsgremiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Inhalt oder Sinn der Satzung verstößt, gegen die Interessen des Vereins handelt oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet.

- 2.1** Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Führungsgremium zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannte Adresse bekanntzugeben.
- 2.2** Der Ausschließungsbeschluss ist mit der Bekanntgabe des Ausschlusses an das betroffene Mitglied gültig.

§ 7

Die Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder der Volkssternwarte verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit an den Aufgaben des Vereins.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Satzungen und Beschlüsse der Volkssternwarte befolgen, am Leben der Vereinigung Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
3. **Mitgliedsbeiträge**
Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliedervollversammlung bestimmt.
 - 3.1 Mitglieder über 18 Jahren zahlen den vollen Beitrag.
 - 3.2 Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Beitragszahlung freigestellt.
4. **Aufnahmegebühren**
Mit der Aufnahme eines Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe die Mitgliedervollversammlung bestimmt.
 - 4.1 Mitglieder unter 18 Jahren zahlen keine Aufnahmegebühr.
5. **Ermäßigungen**
Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren einzelner Mitglieder in begründeten Fällen zu stunden sowie teilweise oder ganz zu erlassen.
 - 5.1 Der Vorstand ist verpflichtet die Mitgliedervollversammlung von solchen Maßnahmen zu unterrichten.

§ 8

Die Rechte der Mitglieder

1. Die Rechte der ordentlichen Mitglieder

- A. Die ordentlichen Mitglieder haben die folgenden Rechte:
 - 1) Die Einrichtungen der Volkssternwarte dürfen von allen Mitgliedern nach Maßgabe der getroffenen Bestimmungen genutzt werden.
 - 2) Die aktiven Mitglieder und die Mitglieder der Jugendgruppe dürfen an allen Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilnehmen.
 - 3) Ihnen wird Beratung und Hilfe bei der Beschaffung eigener Geräte und Hilfsmittel gewährt.
- B. Aktive Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliedervollversammlung. Sie sind zu allen Ämtern wählbar, in den Vorstand jedoch nur dann, wenn sie das Alter der Volljährigkeit erreicht haben.
- C. Alle Leistungen an die Mitglieder sind freiwillig mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs durch den Vorstand.

2. Die Rechte der außerordentlichen Mitglieder

- A. außerordentliche Mitglieder haben Sitz in der Mitgliedervollversammlung, Sie haben keine Stimme in der Mitgliedervollversammlung und sind zu keinen Ämtern wählbar
- B. außerordentliche Mitglieder dürfen vergünstigt an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen
- C. Ehrenmitglieder dürfen an allen Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilnehmen

§ 9

Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung bilden:

1. Der Vorstand (**Vstd**)
2. Das Führungsgremium (**FüGr**)
3. Die Mitgliedervollversammlung (**MVV**)

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Vorstandsmitglied für den Bereich Organisation und Verwaltung (**Vors/O**)
 - b) einem Vorstandsmitglied für den Bereich Volksbildungsarbeit (**Vors/V**)
 - c) einem Vorstandsmitglied für den Bereich Finanzen (**Vors/F**)außerdem kann
 - d) ein Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben (**Vors/A**) gewählt werden.
2. Jedes Vorstandsmitglied besitzt Einzelvertretungsbefugnis und ist berechtigt die Volkssternwarte gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliedervollversammlung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliedervollversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung und bedarf der einfachen Mehrheit.
4. Wählbar ist jedes aktive Mitglied der Volkssternwarte, welches das Alter der Volljährigkeit erreicht hat.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich die Mitgliedervollversammlung einzuberufen um ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
6. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Angestellte des Vereins sein.
7. **Beschlussfassung**
 - 7.1 Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Einer Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht.
 - 7.2 Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - 7.3 Die Beschlüsse des Vorstandes werden in offenen Abstimmungen gefasst.
 - 7.4 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 11

Die Aufgaben des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:

- a) Repräsentation und Vertretung der Volkssternwarte Laupheim.
- b) Führung der Geschäfte der Volkssternwarte.
- c) Erstellen der Geschäftsordnung zur Organisation der Sitzungen des Vorstandes, des Führungsgremiums sowie der Mitgliederversammlung
- d) Erarbeitung von Arbeits- und Veranstaltungsprogrammen.
- e) Einberufung der regelmäßigen Sitzungen des Führungsgremiums.
- f) Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung und ggf. außerordentlicher Mitgliederversammlungen.
- g) Verfassung der Sitzungsprotokolle des Führungsgremiums, der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Jahresberichtes.
- h) Bestimmung der Richtlinien für die Geschäftsführung und deren Überwachung.
- i) Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktionen gegenüber angestellten Beschäftigten des Vereins gemäß rechtlicher Vorgaben und Beschlüssen des Führungsgremiums. Dazu gehören unter anderem die fachliche und disziplinarische Führung der Beschäftigten.

2. Aufgabenteilung

2.1 Innerhalb des Vorstandes erfolgt eine Aufgabenteilung nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) Ein Vorstandsmitglied übernimmt alle Aufgaben, die dem Bereich Organisation und Verwaltung zugeordnet werden können.
- b) Ein Vorstandsmitglied übernimmt alle Aufgaben, die dem Bereich Volksbildungsarbeit zugeordnet werden können.
- c) Ein Vorstandsmitglied übernimmt alle Aufgaben, die dem Bereich Finanzen zugeordnet werden können.
- d) Alle Aufgaben, die sich nicht den übrigen Bereichen zuordnen lassen werden gemeinsam von einem dedizierten Vorstandsmitglied oder allen gemeinsam übernommen..

§ 12

Die Arbeitsgebiete

1. Um die vielfältigen Arbeiten einer Volkssternwarte wahrnehmen zu können, werden Arbeitsgebiete geschaffen. Arbeitsgebiete können in Gruppen gegliedert werden.
2. Für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Arbeitsgebietes ist der Arbeitsgebietsleiter (**AL**) oder, bei dessen Verhinderung, ein Gruppenleiter (**GL**) verantwortlich.
3. Arbeitsgebiets- und Gruppenleitern werden durch das Führungsgremium gewählt.
4. Jedes aktive Mitglied der Volkssternwarte kann das Amt eines Arbeitsgebiets- oder Gruppenleiters wahrnehmen.
5. Die Vereinigung der Leitung mehrerer Arbeitsgebiete auf eine Person ist ebenso statthaft, wie die Übernahme der Leitung eines Arbeitsgebietes durch ein Vorstandsmitglied.

§ 13

Das Führungsgremium

1. Das Führungsgremium besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Leitern der Arbeitsgebiete,
2. Das Führungsgremium tritt regelmäßig auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Einer Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Das Führungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Führungsgremiums anwesend sind.
4. Die Beschlüsse des Führungsgremiums werden in Abstimmungen gefasst, die dann geheim sein müssen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Führungsgremiums gefordert wird.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Die Sitzungen des Führungsgremiums werden durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Die Aufgaben des Führungsgremiums umfassen:
 - a) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Volkssternwarte.
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Beschlussfassung über die Genehmigung der, vom Vorstand erarbeiteten, Arbeits- und Veranstaltungspläne.
 - d) Beschlussfassung über die Genehmigung der, vom Vorstand erarbeiteten, Geschäftsordnungen.
 - e) Beschlussfassung über die Ernennung fördernder Mitglieder.
 - f) Beschlussfassung über alle sonstigen anfallenden Aufgaben, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich dem Kompetenzbereich eines anderen Organs der Volkssternwarte zugewiesen sind.
 - g) Wahl von Arbeitsgebiets- sowie Gruppenleitern
 - h) Beschlussfassung über die Genehmigung der Protokolle
8. Ein Mitglied des Führungsgremiums führt ein Protokoll der Sitzung.

§ 14

Die Mitgliedervollversammlung

1. Die aus allen Mitgliedern der Volkssternwarte bestehende Mitgliedervollversammlung (**MVV**) ist das oberste Organ der Volkssternwarte.
2. Die Mitgliedervollversammlung tritt einmal im Jahr auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes zusammen.
3. Die Einladung zur Mitgliedervollversammlung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin persönlich übergeben oder per Post oder in elektronischer Form an die jeweils letztbekannte Adresse (d.h. postalische Adresse oder Email-Adresse) abgesendet werden. Zur Wahrung der Frist ist die Übergabe oder der Tag der Absendung maßgebend. Anträge zu Satzungsänderungen müssen bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliedervollversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Mitgliedervollversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung werden in Abstimmungen gefasst, die dann geheim sein müssen, wenn dies von mindestens drei aktiven Mitgliedern gefordert wird.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 - 6.1 Bei Abstimmungen über Geldangelegenheiten haben nur volljährige aktive Mitglieder Stimmrecht.
7. Die Sitzungen der Mitgliedervollversammlung werden in der Regel vom Vors/O geleitet.
8. **Die Aufgaben der Mitgliedervollversammlung** umfassen:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren.
 - c) Beschlussfassung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
 - d) Festlegung der Ziele eines Geschäftsjahres.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung der Volkssternwarte.
9. Ein Mitglied des Vorstandes führt ein Protokoll der Sitzungen.

§ 15

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von jedem aktiven Mitglied der Volkssternwarte beantragt werden.
2. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliedervollversammlung.

§ 16

Auflösung der Volkssternwarte Laupheim

1. Zur Auflösung der Volkssternwarte Laupheim ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der aktiven Mitglieder der Volkssternwarte erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Laupheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks der Volkssternwarte Laupheim e.V. zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 24. Oktober 1981 errichtet.

*Vorstehender Verein wurde heute im Vereinsregister
des Amtsgerichtes Biberach, Zweigstelle Laupheim
unter Nr. 113 eingetragen.*

Laupheim, den 7. Februar 1983

*Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichtes Biberach,
Zweigstelle Laupheim*